

SATZUNG

über die 1. Änderung
der Satzung der Gemeinde Wesenberg
über den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil Groß Wesenberg
gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1
Nrn. 1 und 3 BauGB

Text (Teil B)

Die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art ist im Bereich von 5,00m beidseitig der gekennzeichneten Leitungstrassen (Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Trave) unzulässig.

Zeichenerklärung zur Planzeichnung (Teil A)

(Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 -PlanV 90-)

1. Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
Satzung einschließlich der 1. Änderung



Bereiche der Einzeländerungen



Führung unterirdischer Entsorgungsleitungen
(Verrohrte Gewässer des Wasser- und Bodenver-
bandes)

2. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

OD Ortsdurchfahrtsgrenze

Verfahrensvermerke

1. Den von der 1. Änderung der Satzung betroffenen Bürgern ist durch die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs in der Zeit vom 22.12.1995 bis zum 25.01.1996 nach vorheriger Bekanntmachung am 14.12.1995 in den "Lübecker Nachrichten" nach § 34 Abs. 5 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Diese Auslegung erfolgte mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von den betroffenen Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können und wurde im Hauptamt des Amtes Nordstornarn, Zimmer U 3 während der Dienststunden vorgenommen.

Wesenberg, den 20. Dez. 1998



[Signature]
Bürgermeister

2. Den von der 1. Änderung der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 18.01.1995 unter Fristsetzung bis zum 28.02.1995 nach § 34 Abs. 5 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Wesenberg, den 20. Dez. 1998



[Signature]
Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.12.1995 und ergänzend am 02. Dezember 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wesenberg, den 20. Dez. 1998



[Signature]
Bürgermeister

4. Die 1. Änderung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 17.03.1997 und erneut am 02. Dezember 1998 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Wesenberg, den 20. Dez. 1998



[Signature]
Bürgermeister

5. Die 1. Änderung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Groß Wesenberg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wesenberg, den 20. Dez. 1998

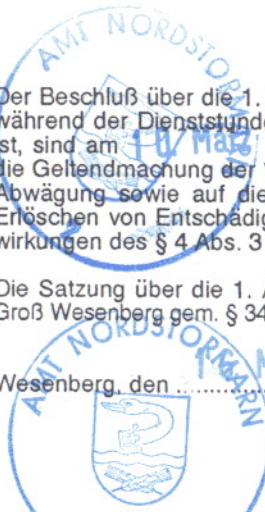


[Signature]
Bürgermeister

6. Der Beschluß über die 1. Änderung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17. März 1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Groß Wesenberg gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB ist mithin am 17. März 1999 in Kraft getreten.

Wesenberg, den 17. März 1999



[Signature]
Bürgermeister